

che Tatsachen aus der Intimsphäre der Ehegatten oder Intimpartner, die dem Verpflichteten in der Absicht oder Erwartung anvertraut werden, daß sie in bestimmter Weise offenbart werden.

Ob ein persönliches Interesse des Anvertrauenden an der Geheimhaltung besteht, ist nach allen Umständen des konkreten Falles zu beurteilen, nach der Art der Tatsache, den möglichen Auswirkungen ihres Bekanntwerdens für den Betroffenen, seinen persönlichen Lebensumständen und Beziehungen, seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung und Tätigkeit usw. Vor allem ist der ausdrücklich bekundete Wille des Anvertrauenden zu beachten. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß ein Interesse an der Geheimhaltung besteht und die Tatsache ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht offenbart werden darf. Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung ist jedoch dann zu verneinen, wenn die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. übertragene Tätigkeit die Offenbarung anvertrauter oder bekannt gewordener Tatsachen sachlich erfordert (beispielsweise die Mitteilung der Krankengeschichte an einen hinzugezogenen Spezialarzt).

Geheimzuhalten sind sowohl die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. *anvertrauten* als auch die ihnen *durch ihre berufliche Tätigkeit auf andere Weise bekanntgewordenen Tatsachen*, z. B. bei der Ersten-Hilfe für einen Schwerverletzten aus persönlichen Briefen. Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht auf die außerhalb der Berufsausübung zur Kenntnis gelangten Tatsachen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

Die nach § 136 StGB Verpflichteten dürfen Tatsachen, zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet sind, nur *offenbaren*, wenn sie von der Schweigepflicht befreit worden sind, eine Anzeige- oder Meldepflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn sich dies aus dem Sinn und Zweck bestimmter Gesetze ergibt. Das trifft auch gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft zu. Diese sind gehalten, dem befragten Arzt oder Rechtsanwalt die Gründe für die erbetene Entbindung von der Schweigepflicht mitzuteilen.

Zur *Entbindung von der Schweigepflicht* sind berechtigt:

- der Patient oder Klient selbst
- die Person, auf die sich die zu offenbarende Tatsache bezieht (z. B. Intimpartner des Patienten oder Klienten)
- der gesetzliche Vertreter des Patienten oder Klienten, wenn es sich bei diesem um eine

minderjährige oder entmündigte Person handelt und diese dadurch nicht geschädigt wird — die nächsten Angehörigen, insbesondere der Ehegatte des Patienten oder Klienten nach dessen Tode, wenn es nicht zum Schaden des Verstorbenen geschieht.

Die rechtliche Befreiung von der Verschwiegenheit der nach § 136 StGB Verpflichteten beruht auf *gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten*.

Gemäß § 225 StGB z. B. ist jedermann zur Anzeigepflicht verpflichtet, der von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines in dieser Bestimmung genannten schweren Verbrechens vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt. Diese Verpflichtung gilt auch für den in § 136 StGB genannten Personenkreis. Eine Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten ergibt sich für den Arzt auch aus § 1 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967 (GBL II S. 360) und aus § 4 Abs. 2 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 2. 12. 1968 (GBL II S. 1041).

Schließlich besteht nach § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. 2. 1949 (ZVOBl. S. 120) i. d. F. des Anpassungsgesetzes eine Anzeigepflicht, wenn von unbefugten Personen Handlungen ausgeführt werden, die dem approbierten Arzt vorbehalten sind.

Gesetzliche Meldepflichten bestehen weiter z. B. nach § 17 und § 18 der VO zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961 (GBL II S. 85); § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen vom 20. 12. 1965 (GBL II S. 29).

Während die gesetzlichen Anzeigepflichten der Verhütung oder Aufklärung von Straftaten dienen, wurden die genannten ärztlichen Meldepflichten aus medizinischen Erwägungen festgelegt. In all diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, den zuständigen staatlichen Stellen Meldung zu erstatten, wenn er die in den genannten Gesetzesbestimmungen näher bezeichneten Zustandsbilder feststellt. Auch hier handelt es sich um gesetzlich begründete Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Der Arzt ist auch dann von der Schweigepflicht entbunden, wenn sich eine *Pflicht zur Offenbarung aus dem Sinn gesetzlicher Bestimmungen* ergibt, z. B. im Falle des § 6 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBL I S. 273). Die Einweisung ist notwendigerweise mit der Offenbarung der Diagnose, mit der Bekanntgabe der Tatsachen verbunden, die dem Arzt in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut und be-